

Genf) herausgegebene französische Reimchronik des Guill. de Machaut, 'La prise d'Alexandrie', in der über einen Besuch des Königs Peter von Cypern bei Karl IV. im J. 1364 ausführlich berichtet wird.

Von Hermann Müller ist erschienen: 'Quellen, welche der Abt Tritheim im zweiten Theile seiner Hirsauer Annalen benutzt hat'. Der erste Theil erschien 1871. Vgl. Hist. Zeitschrift 42, 124.

In dem 'Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Düren für das Etatsjahr 1877/78' findet sich S. 53—56 auch eine Nachricht über die städtische Bibliothek. An Hss. befinden sich darin Jahresberichte des Jesuitencollegs von 1628 bis 1772, und ein Band mit 4 Schriften des Carthäusers Johannes Hagen oder de Indagine, tractatus super Exodum, Leviticum, orationem dominicam, und 'de motivis ingrediendi ordinem Cartusiensem'. In dieser Abhandlung, die 1468 verfasst ist, stützt sich der Verf. auf Worte des Cardinals Nicolaus von Cues, welche dieser bei seinem Besuche des Carthäuserklosters in Erfurt im J. 1451 gesprochen hat, und schliesst sich der reformatorischen Richtung desselben an. Diese Hs. ist von Wilhelm Wewers (Tectoris), Prof. der Theol. in Erfurt, 1480 der Jülicher Carthause geschenkt; doch ist der eben erwähnte Tractat erst im 17. Jahrh. eingetragen. Der Stadtbibliothek ist die werthvolle Hs. von H. Chr. J. Heimbach geschenkt.

Dr. Alfred Holder in Karlsruhe hat in zwei kleinen Bänden (Leipzig, Teubner) die Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse nach den Handschriften in Wolfenbüttel und München, die Lex emendata nach einem Codex Vossianus zu Leiden mit grösster Genauigkeit abdrucken lassen.

Zu Prof. Thöl's Jubiläum ist als Festschrift erschienen: Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, von Richard Schröder (Würzb. 1879, 4). Der Verf. sucht zu erweisen, dass die Lex Salica zwischen 486 und 496 unter Chlodowech und Ragnachar abgefasst ist, zwischen 496 und 511 Nachtragsgesetze Chlodowechs hinzugekommen sind; dass nach dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I. (511—558, näher an 511 oder 524) der längere Prolog mit Ausnahme des Schlusssatzes verfasst ist, dann der Epilog; 575—584, wahrscheinlich 580—584 das Edict Chilperichs, und endlich der Schlusssatz des längeren Prologs. Eine zweite Abhandlung beschäftigt sich mit der Heimath der Lex Chamavorum, dem ursprünglichen Umfang des Gaues Hamaland.